



# Marktgemeinde FIEBERBRUNN

## 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept ÖRK

# UMWELTBERICHT

## Strategische Umweltprüfung SUP

30.11.2015, GZI.: FF100/13

1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept Fieberbrunn  
Filzer.Freudenschuß ZT OG Umweltbericht/ SUP

# **1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Marktgemeinde Fieberbrunn**

Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

Inhaltsübersicht

- 1. Aufgabenstellung – Screening, Inhalt und wichtige Ziele**
- 2. Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes**
  - 2.1. Raumrelevante Planungen
    - 2.1.1. Überörtlicher Freiraumschutz Grünzone
    - 2.1.2. Biotopkartierung
    - 2.1.3. Naturschutz - Schutzgebiete
    - 2.1.4. Wasserschutz- und Schongebiete
    - 2.1.5. Forstliche Raumpläne
      - 2.1.5.1. Waldentwicklungsplan
      - 2.1.5.2. Gefahrenzonenplan
    - 2.1.6. Landwirtschaftliche Böden
    - 2.1.7. Denkmalschutz
    - 2.1.8. Seilbahn- und Schigebietsprogramm
    - 2.1.9. Raumordnungsprogramm für Golfplätze
    - 2.1.10. Altlasten- und Verdachtsflächen, Deponien
    - 2.1.11. Abwasserentsorgung
  - 2.2. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung
- 3. Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene**
  - 3.1. Alpenkonvention
    - 3.1.1. Ziele
    - 3.1.2. Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention
  - 3.2. Zukunftsraum Tirol\_2011
  - 3.3. Raumverträgliche Tourismusentwicklung
  - 3.4. Tiroler Landesgesetze
- 4. Umweltmerkmale der Gebiete, die vorauss. erheblich beeinflusst werden**
  - 4.1. Schutzgut Mensch / Nutzungen - Siedlungsentwicklungen
    - 4.1.1. Wohnnutzung – Wirtschaftliche Nutzung
    - 4.1.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
    - 4.1.3. Technische Infrastruktur
  - 4.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit
    - 4.2.1. Lärm- und Luftbelastung
    - 4.2.2. Freiraumschutz - Erholungswert

- 4.3. Schutzgut Naturraum
  - 4.3.1.. Kulturlandschaft und Kulturgüter
  - 4.3.2. Naturschutz: Vegetation – Biotope – Habitate
- 4.4. Schutzgut Boden und Gewässer
  - 4.4.1. Naturgefährdungen, Geologie
  - 4.4.2. Gewässer
- 5. Prüfung der Umweltauswirkungen - Umweltprobleme**
- 6. Maßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen**
- 7. Prüfung von Alternativen**
- 8. Überwachung - Monitoring**
- 9. Zusammenfassung**
- 10. Quellenverzeichnis
- 11. Stellungnahmen

Anmerkung: Alle Kartenbilder sind genordet, mit Maßstabsbalken links unten, Gemeindegrenze= rote Linie, Legenden dazu vor / nach den Karten; Die Karten zeigen Teile des Gemeindegebietes, oder das gesamte Gemeindegebiet.

## 1. **Aufgabenstellung - Screening** **Inhalt und wichtige Ziele**

Die Marktgemeinde Fieberbrunn beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der Verpflichtung gemäß § 31a TROG 2011.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP 2005) LGBl.-Nr. 34/2005 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP) ist die Durchführung einer Umweltprüfung für o.a. Pläne und Programme landesgesetzlich vorgesehen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist im Wesentlichen im Tiroler Umweltprüfungsgesetz verankert und vorgegeben. Die Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, um im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme.

Die Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Berichtes wird im § 5 TUP 2005 vorgegeben:

### **§ 5 TUP 2005 Umweltbericht**

(1) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so ist zuerst ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im Abs. 5 angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichts sind die Angaben heranzuziehen, die in vertretbarer Weise verlangt werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms und dessen Stellung im Entscheidungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Sind ein Plan oder Programm oder wesentliche Inhalte eines Plans oder Programms auf mehreren Ebenen zu prüfen, so kann sich zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen das Ausmaß der Angaben danach bestimmen, auf welcher der unterschiedlichen Ebenen dieses Entscheidungsverfahrens bestimmte Gesichtspunkte am besten geprüft werden können.

(3) Zur Erlangung der im Abs. 5 angeführten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Plans und Programms herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsverfahrens oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewonnen wurden.

(4) Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sind die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befragen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen.

Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befragen.

(5) Der Umweltbericht hat jedenfalls zu enthalten:

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);

e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen;

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;

j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Es werden die Ziele des Programmes, die Analysen der gegebenen Verhältnisse, die Umweltprobleme, die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, die Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Entwicklungen in Form einer Matrix, sowie die daraus resultierenden Maßnahmen aufgezeigt.

*Das elementare Prinzip der Raumordnung, nämlich die sparsame und zweckmäßige Nutzung der Grundflächen mit gleichzeitig nachhaltigem Schutz und Pflege der Umwelt liegt allen Plänen und Programmen zu Grunde. (Zitat Dr. Peter Hollmann)*

Die Entwicklung unserer Siedlungsräume mit Errichtung von Gebäuden unterschiedlichster Nutzung und Ausprägung, sowie die Herstellung und Erhaltung der dafür erforderlichen technischen Infrastruktureinrichtungen sind immer gravierende Eingriffe in die Natur und unsere Umwelt.

Die Sicherung unseres Lebensraumes, sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedung der Bedürfnisse der Bevölkerung in materieller und immaterieller Hinsicht, die Sicherung von marktfähigen Entwicklungsmöglichkeiten in allen wirtschaftlichen Belangen, die Entwicklung von erneuerbaren und effizienten Energiesystemen, sowie umweltverträglichen Verkehrskonzepten und schadstoffarmen bis schadstofflosen Kraftfahrzeugen ist gleichsam das wesentliche Ziel.

## **2. Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes**

### **2.1. Raumrelevante Planungen**

#### **2.1.1. Überörtlicher Freiraumschutz Grünzone**

Eine Grünzone gemäß § 7 Abs. 2a. TROG 2011 ist für das Gemeindegebiet von Fieberbrunn nicht erlassen.

#### **2.1.2. Biotopkartierung**

Für die Marktgemeinde Fieberbrunn lag bislang eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1996 vor. Das Büro REVITAL für integrative Naturraumplanung GmbH hat in den letzten beiden Jahren den Biotopkataster überarbeitet, sodass nun hochaktuelle Daten für weitere Planungen vorliegen.

Die Prüfung der neuen Bereiche der räumlichen Entwicklung in Fieberbrunn wurde im Zuge der naturkundlichen Bearbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vollzogen und mit dem örtlichen Raumplaner abgestimmt.

#### **2.1.3. Naturschutz - Schutzgebiete**

##### ***Naturschutzgebiet NS***

Naturschutzgebiete (NS) nach § 21 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNschG 2005) sind in Fieberbrunn nicht ausgeprägt.

##### ***Gewässeruferschutz GU***

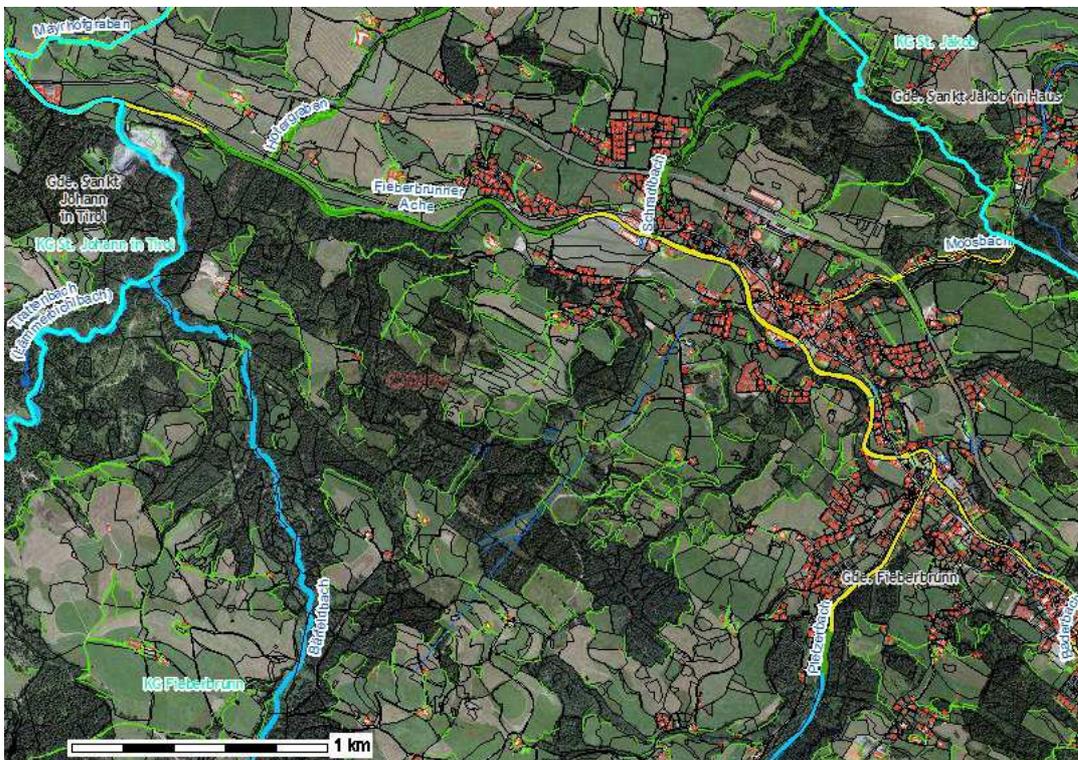
Außerhalb geschlossener Ortschaften bestehen nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNschG 2005) für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

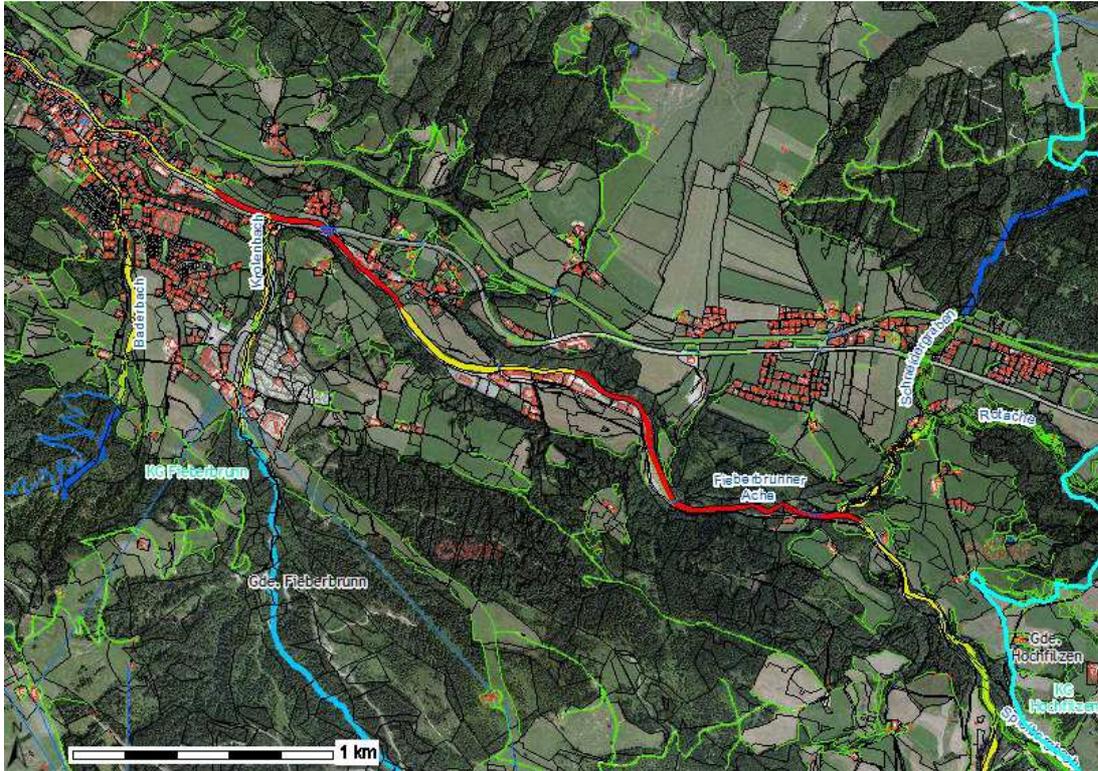
In der Marktgemeinde Fieberbrunn befinden sich im Wesentlichen drei natürliche Stillgewässer: der Lauchsee, der Wildsee und ein Privatteich in Lindau. Weiters zwei künstliche Stillgewässer in Form von Speicherteichen für den Betrieb der Schneekanonen im Winter.

Die Uferschutzbereiche für Fließgewässer betreffen folgende Bachläufe:

- Fieberbrunner Ache      erhalten-entwickeln / partielle bis geringe Bedeutung
- Hofergraben            erhalten-entwickeln / partielle Bedeutung
- Schradlbach            erhalten-entwickeln / partielle Bedeutung
- Trattenbach            erhaltenswürdig / hohe Bedeutung
- Bärfeldbach            erhaltenswürdig / hohe Bedeutung
- Moosbach                entwickeln / mittlere Bedeutung
- Pletzerbach            erhaltenswürdig-entwickeln / hohe bis mittlere Bedeutung
- Baderbach              entwickeln / mittlere Bedeutung
- Krotenbach             entwickeln / mittlere Bedeutung
- Schneidergraben      erhaltenswürdig-entwickeln / hohe bis partielle Bedeutung
- Rotache                 erhalten-entwickeln / partielle bis mittlere Bedeutung
- Spielbergbach         erhalten-entwickeln / partielle Bedeutung



Gemeindegebiet West bis Mitte



## Gemeindegebiet Mitte bis Ost

### Naturschutzplan Fließgew. (NPFG)

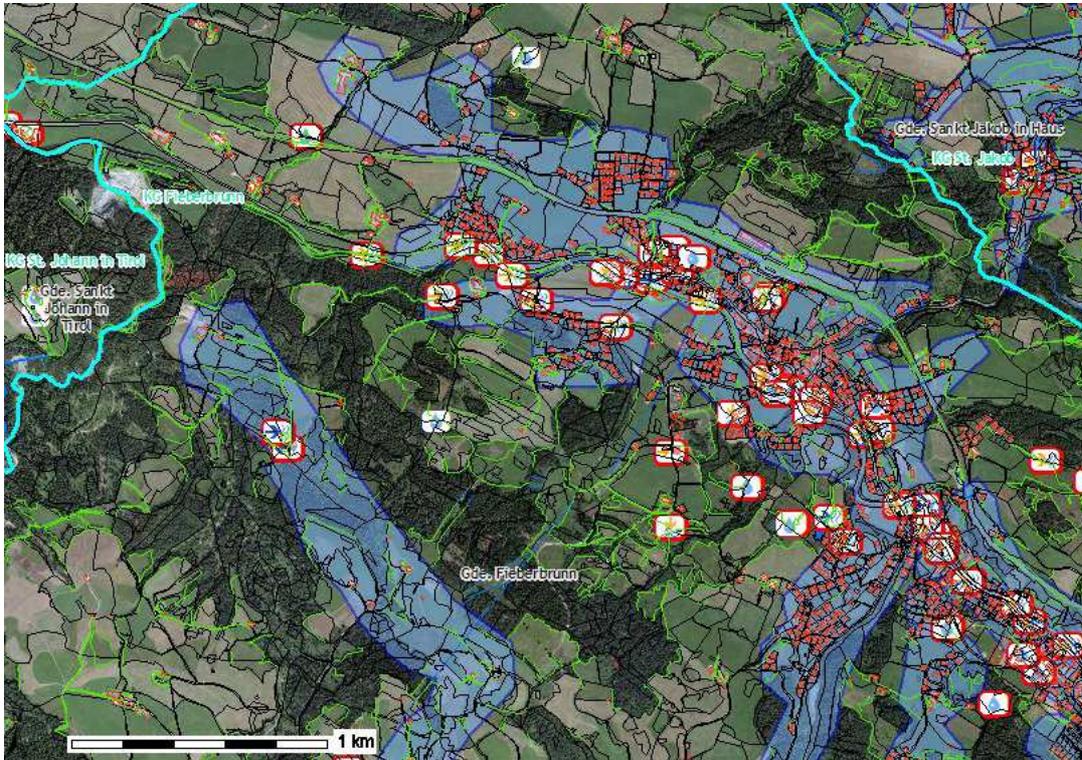
#### NPFG Naturräumliche Bedeutung

- sehr erhaltenswürdig / sehr hohe Bedeutung
- erhaltenswürdig / hohe Bedeutung
- erhalten-entwickeln / partielle Bedeutung
- entwickeln (prüfen) / mittlere Bedeutung
- entwickeln-prüfen / geringe Bedeutung

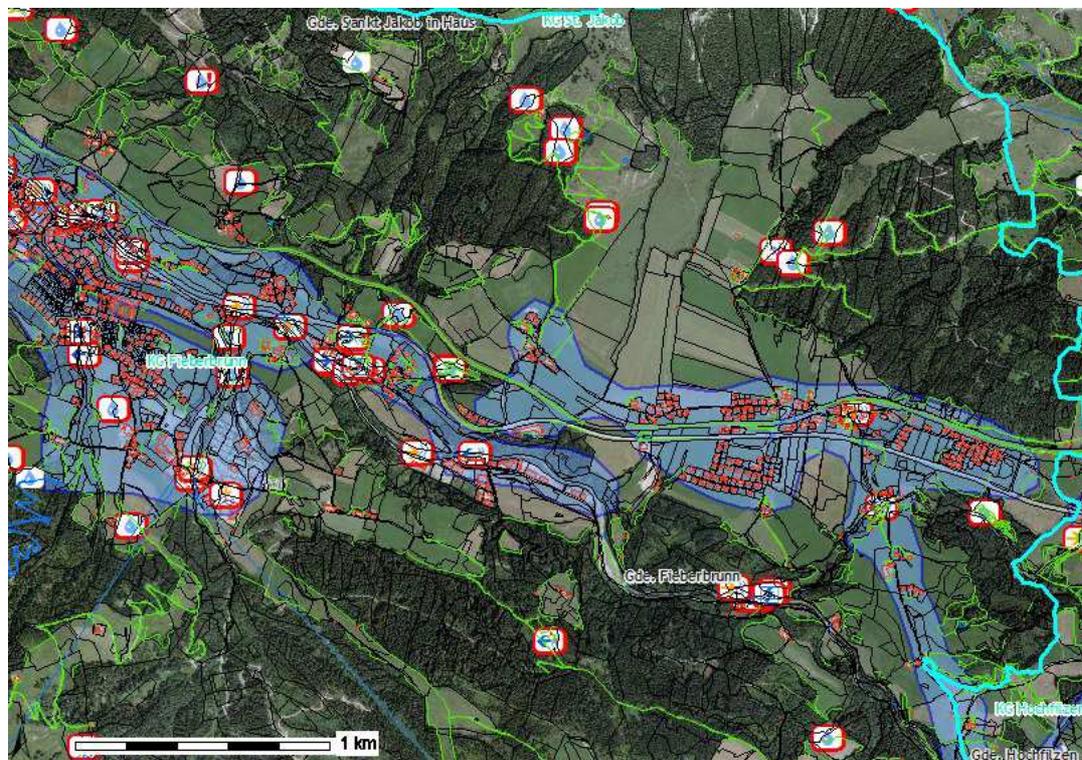
### **Naturdenkmal**

Es sind nach § 27 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNschG 2005) keine Naturdenkmale im Gemeindegebiet ausgewiesen.

## 2.1.4. Wasserschutz- und Schongebiete



Gemeindegebiet West bis Mitte



Gemeindegebiet Mitte bis Ost

Wasserinformation

Quelle

 Quelle WB

 Quelle WW

Kraftwerk

 Kraftwerk WB

Abwasserversickerung

 Abwasserversickerung  
WB

Kläranlage

 Kläranlage WB

Fließgewässeranlage

 Einleitung WB

 Rückleitung WB

Indir. Wassernutzung

 Indirekt Abwasser WB

Wehranlage

 Wehranlage WB

Speicher, Teiche ua

 Fischteich

Versorgungsgebiete

 Versorgungsgebiet

## 2.1.5. Forstliche Raumpläne

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975 befasst sich mit der forstlichen Raumplanung. Dabei werden Aufgaben und Ziele dargelegt, sowie die hierfür notwendigen Instrumente, den so genannten forstlichen Raumplänen. Diese sind für die Überlegungen zur Siedlungsentwicklung in der Gemeinde von Bedeutung. Es wird unterschieden in:

- a) der Waldentwicklungsplan (§ 9),
- b) der Waldfachplan (§ 10),
- c) der Gefahrenzonenplan (§ 11).

### 2.1.5.1. Waldentwicklungsplan

Im Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Wirkungen des Waldes textlich beschrieben und in einer Karte planlich dargestellt.

Die Wirkungen umfassen dabei:

Der Schutz: vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und –verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung

Die Wohlfahrt: Einfluss auf die Umwelt, Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser

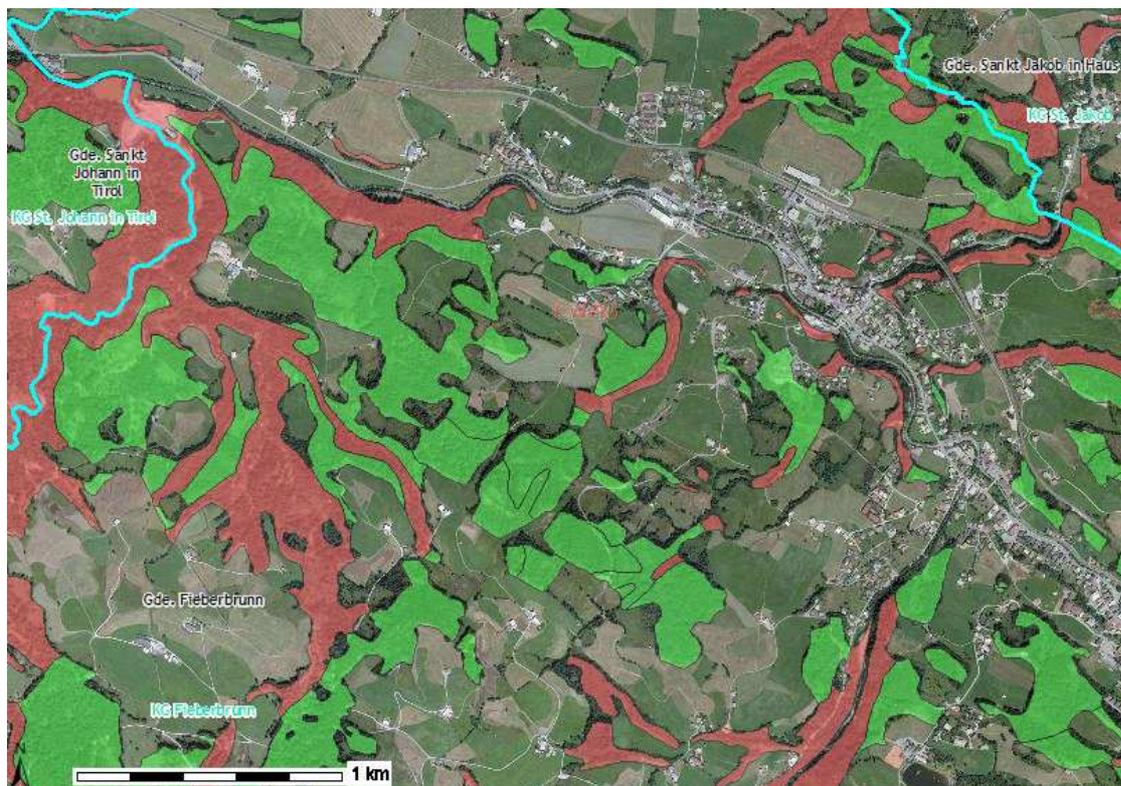
Die Erholung: Wirkung des Waldes als Erholungsraum

Die Nutzung: wirtschaftlicher Aspekt zur nachhaltigen Hervorbringung von Holz

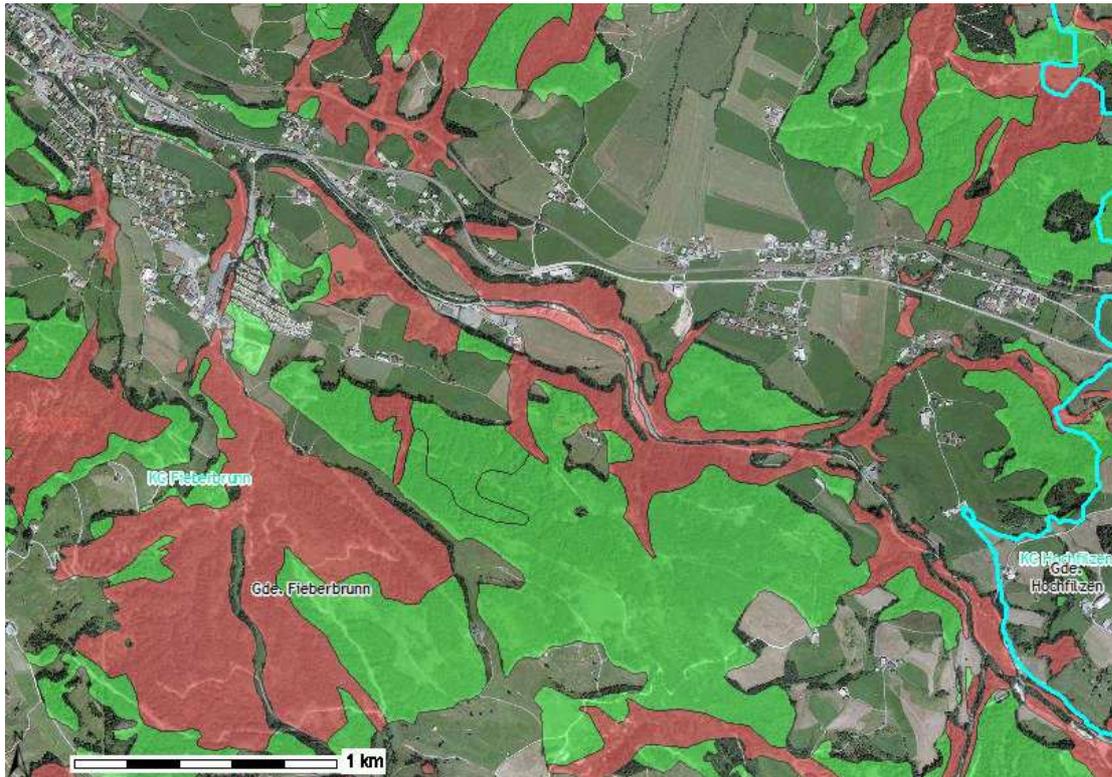
### WEP-Funktionsflächen (Wald)

- Leitfunktion Schutzfunktion
- Leitfunktion Wohlfahrtsfunktion
- Leitfunktion Erholungsfunktion
- Nutzfunktion

(WEP = Waldfunktionen)



Gemeindegebiet West bis Mitte



Gemeindegebiet Mitte bis Ost

Die oben angeführten Kartendarstellungen zeigen auf, dass sich im siedlungsnahen Bereich die Funktionen des Waldes im Wesentlichen aus einer Leit- und Schutzfunktion (rot), wie auch einer dazwischenliegenden, verschränkten Nutzfunktion (grün) zusammensetzen.

Dabei sind natürlich die Funktionen Wohlfahrt und Erholung ebenso vorhanden, jedoch nicht vordringlich ausgeprägt.

### 2.1.5.2. Gefahrenzonenplan

Die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinerverbauung Gebietsbauleitung Unteres Inntal (WLV) für die Marktgemeinde Fieberbrunn stammen aus dem Jahr 1996 und 2012. Einzelne Teilbereiche werden bei Erfordernis geprüft und entsprechend dokumentiert.

Anzumerken ist, „dass im Unterlaufbereich des Pletzergrabens, sowie des Moosbaches keine Gefährdungsbereiche ausgewiesen sind, da sich diese Bachläufe zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gefahrenzonenplanes im Kompetenzbereich der Wasserbauverwaltung befanden.“ (email von DI. Andreas Bletzacher vom 14.01.2014).

Dabei werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert:

- Rote und gelbe Zonen bei Wildbachgefährdungen
- Rote und gelbe Zonen bei Lawinengefährdungen

- Blauer Vorbehaltsbereich: technische oder forstlich biologische Maßnahme bzw. besondere Bewirtschaftung ist erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Rutschgebiete, Steinschlaggebiete, Vernässungen

Im Gesamten Gemeindegebiet sind Wildbachgefährdungen Gelbe- und Rote Zone vorhanden und im ÖRK kenntlich gemacht. Im Wesentlichen sind im Bereich von Bachläufen und Gräben, sowie in der Natur kaum ersichtlichen Oberflächengerinnen Wildbachgefährdungen ausgewiesen.

Lawinengefährdungen Gelbe Zone finden sich im Pletzergraben, im Bereich Achenpromenade und Liftauffahrt.

Blau und braune Hinweisbereiche finden sich im gesamten Gemeindegebiet.

Gefahrenzonenpläne Flussbau wurden kürzlich rechtskräftig.

### **2.1.6. Landwirtschaftliche Böden**

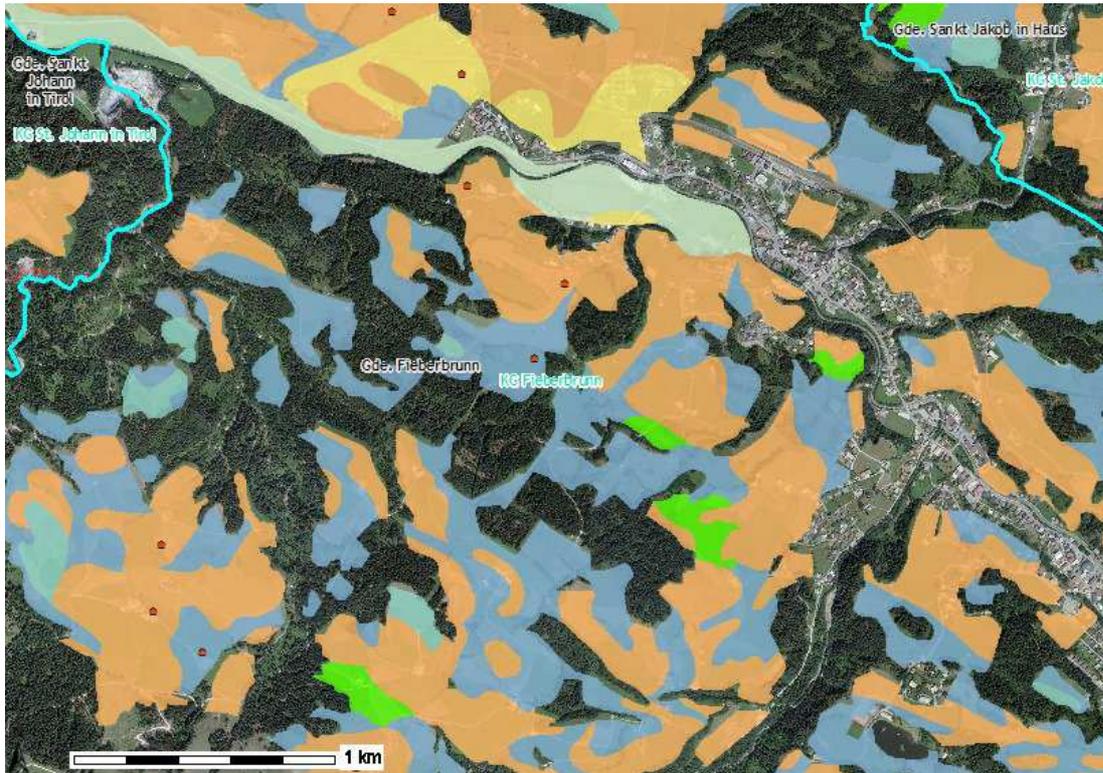
Im Gegensatz zu anderen Gemeinden, wo größere zusammenhängende Flächen gleicher Bodentypen ausgeprägt sind, wechseln sich in Fieberbrunn mehrere kleinere Flächen unterschiedlicher Bodentypen in größerer Häufigkeit ab.

In der unmittelbaren Nähe der Ache finden sich Auböden, bestehend aus Schwemmaterial. Dieses hochwertige Grünland ist aus landwirtschaftlicher Sicht gut zu bewirtschaften, eignet sich weiters gut zum Befahren mit Traktoren und diversen landwirtschaftlichen Geräten und ist außerdem gut als Weidefläche verwendbar.

Zwischen den Siedlungsteilen im Tal, wie auch auf den höher liegenden Hangterrassen oberhalb der Siedlungen ist hochwertiges Acker- und Grünland in Form von Braunerdeböden vorhanden. Braunerdeböden entstehen durch Grundwasserentzug.

Vereinzelt finden sich als Einsprengungen auch Rendsinen (Rendzina), Gleyen, Pseudogleyen und Moorböden.

Durch Stau- oder Grundwasser geprägte Böden bezeichnet man als hydromorphe Böden. Zu Ihnen zählen Gleye- oder Grundwasserböden, Auböden der Bachniederungen, sowie Moorböden.



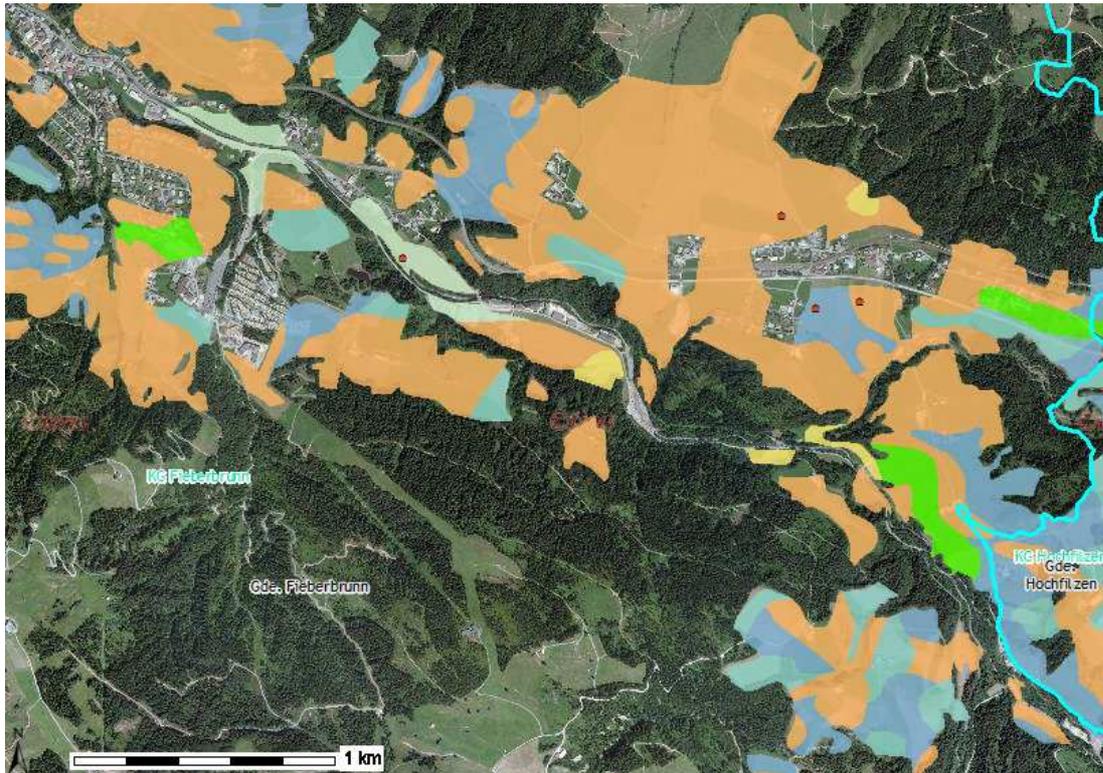
Gemeindegebiet West bis Mitte

#### Landwirtschaftliche Böden

#### Bodenformen

- Moore
- Auböden
- Gleye
- Rendsinen u. Ranker
- Braunerden
- Pseudogleye

Im Bereich zwischen der westlichen Gemeindegrenze und dem Ortsteil Lehen befinden sich in Achennähe die ertragreichsten Böden mit einer Bodenklimazahl zwischen 43 und 47. Im übrigen Gemeindegebiet liegt die Bodenklimazahl in der Nähe des Talbodens zwischen 33 und 37. Auf den höhergelegenen Seitenflächen sinken die Werte auf unter 30 (bei stichprobenartiger Erhebung quer durch das Gemeindegebiet).



Gemeindegebiet Mitte bis Ost

Die Unterteilung der verschiedenen Böden erfolgt sehr kleingliedrig.

Das Verständnis für die vorhandenen Bodenarten, sowie ggf. die Bonität der Böden stellen eine wichtige Grundlage zur Ermittlung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dar.

### 2.1.7. Denkmalschutz

Wir sind zur Erhaltung von regionstypischen Gebäuden und Bauweisen, Bauernhäusern, Bürgerhäusern, Kirchen, Kapellen und Bildstöcken, welche die kulturellen und sozialen Verhältnisse der jeweiligen Epochen widerspiegeln, angehalten, um unsere für Tirol typische Kulturlandschaft beibehalten zu können.

Ein besonderes Interesse an dieser gepflegten Kulturlandschaft besteht vor allem von Seiten der Tourismuswirtschaft, welche für die Marktgemeinde Fieberbrunn von großer Bedeutung ist.

Das Bundesdenkmalamt versucht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Bevölkerung einige wesentliche Träger dieses Kulturgutes zu erhalten.

In der Marktgemeinde Fieberbrunn sind in der vom Bundesdenkmalamt erstellten Liste der unbeweglichen Denkmale (per Bescheid und Verordnung), sowie der erhaltenswerten, nicht unter Schutz stehenden, baulichen Anlagen nachfolgende Objekte angeführt:

<b>Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>Standort Gst.Nr.</b>	<b>Schutzstatus</b>
1	Pfarrkirche hl. Primus u. Felizian	.1	VO nach § 2a
2	Widum	.2	Bescheid 1972
3	Wirtschaftshof zu Widum, Pfarrerstell	.2	Bescheid 1972
4	Berndlbäckhaus	2376/5	Bescheid 1993
5	Pulvermacherskapelle	646/2	Bescheid 1993
6	Rohr-Kapelle, Bärfeld 6	.642	Bescheid 2000
7	Lindl/Buchau-Kapelle	4241/2	VO nach § 2a
8	Fieberbrunnen	4130	VO nach § 2a
9	Johannes-Nepomuk-Kapelle	.20	VO nach § 2a
10	Friedhof, Kreuz, Aufbahrungskapelle	19	VO nach § 2a
11	Dandler-Kapelle, Walchau	.347	kein Schutz
12	Kapellenbildstock, Koglern	3535	kein Schutz
13	Eiserne Hand Kapelle, Trixlegg 6	3901	kein Schutz
14	Bauernhaus Steffler, Schönau-Pertrach 1	.325	kein Schutz
15	Ensemble Hofern, Schönau-Pertrach 6		
15a	Bauernhaus	.327	kein Schutz
15b	Kapelle	.327	kein Schutz
16	Waschhütte Schmiedern, Pertrach 9	.323	kein Schutz
17	Pestkapelle Pfaffenschwendt	2884/1	kein Schutz
18	Bauernhaus Pauling, Pfaffenschwendt 1	2816	kein Schutz
19	Pfaffenschwedtkapelle	.381	kein Schutz
20	Ensemble Außerpletzer, Pletzergraben 7		
20a	Bauernhaus	.83	kein Schutz
20b	Kapelle	.86	kein Schutz
21	Bauernhaus Doisch, Reith 4	3754/1	kein Schutz
22	Ensemble Lienern, Obwall 5		
22a	Bauernhaus	1951/2	kein Schutz
22b	Wall-Kapelle	1951/1	kein Schutz
23	Ensemble Obwall, Obwall 9		
23a	Bauernhof Obwall	1941	kein Schutz
23b	Dreschtenne	1941	kein Schutz
23c	Kapelle	1941	kein Schutz
24	Ensemble Hochreith, Obwall 11		
24a	Bauernhof Hochreith	.215	kein Schutz
24b	Waschhütte	1869/1	kein Schutz
24c	Kapelle	1869/4	kein Schutz
25	Alte Schmiede, Rosenegg 19	.267/2	kein Schutz
26	Eisenbahnbrücke - Moosbachbrücke	2054/1	kein Schutz
27	Bauernhaus Nieding, Enterpfarr 10	1747	kein Schutz
28	Kapelle Enterpfarr	1756/1768	kein Schutz
29	Bauernhaus Vordermaierhofen, Enterpf. 11	1712	kein Schutz

30	Bauernhaus Aussergrub, Grub 2	1730/2	kein Schutz
31	Rohrern-Kapelle, Gruberau	2093/1	kein Schutz
32	Bauernhaus Lauchseeweg 16	.46	kein Schutz
33	Bauernhaus Lucht, Lauchseeweg 25	220/2	kein Schutz
34	Wohnhaus Herbert Broschek	2184/7	kein Schutz
35	Bauernhaus Eggerstall, Bärfeld 2	.168	kein Schutz
36	Bauernhof Rohr, Bärfeld 6	.144	kein Schutz
37	Ensemble Edenhausen, Bärfeld 10		
37a	Bauernhaus Edenhausen	.151	kein Schutz
37b	Bärfeld-Kapelle	1132	kein Schutz
38	Bauernhaus Hansern, Bärfeld 11	1246/2	kein Schutz
39	Bauernhaus Obing, Buchau 4	.363/1	kein Schutz
40	Bauernhaus Tischler, Drahtzug 9	2368/6	kein Schutz
41	Forsthaus, Lehmgrube 25	.512	kein Schutz
42	Wohnhaus Lehmgrube 13	.114	kein Schutz
43	Gasthaus Auwirt, Lehmgrube 23	.39/1	kein Schutz
44	Bauernhaus Gasteig, Kirchweg 3	.25	kein Schutz
45	Gasthaus Neue Post, Dorfstraße 24	.14	kein Schutz
10a	Sgraffito Volksschule Pfaffenschwendt	2921	nach § 2a

Wegkreuze:

Reindl/ Schradlbühel

Hl. Johannes Nepomuk/ Lehmgrube

Adler/ Enterpfarr

Aussergrub/ Grub

Großreitl/ Lauchseeweg

Kruzifix/ Lindau

Kruzifix/ Pletzergraben

#### Denkmalschutz nach § 2a:

Die mit 31.12.2009 ausgelaufene Denkmalschutzvermutung für Objekte im öffentlichen und kirchlichen Eigentum (§2 DMSG) wurde durch Verordnungen gemäß § 2a DMSG ersetzt.

Die so gekennzeichneten Objekte stehen unter Denkmalschutz, ihre Veränderung bedarf der denkmalrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 DMSG.

#### Denkmalschutz mit Bescheid seit 19xx:

Das Objekt steht rechtskräftig unter Denkmalschutz, Veränderungen unterliegen ebenfalls der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 4 DMSG).

#### Denkmalschutz (Teilunterschutzstellung) mit Bescheid seit 19xx:

Das Objekt steht rechtskräftig unter Denkmalschutz, der genaue Schutzzumfang ist dem jeweiligen Feststellungsbescheid zu entnehmen. Veränderungen unterliegen der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 4 DMSG).

### D-Verzeichnis (Denkmalverzeichnis) – kein Schutzstatus:

*Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes erfüllt das Objekt die in § 1 DMSG geforderten Kriterien der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, es wurde jedoch noch kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt. Dies soll in den nächsten Jahren sukzessiv nachgeholt werden. Sollten Veränderungen bei diesen Objekten geplant sein, ist das Bundesdenkmalamt zu informieren, um ggf. das Ermittlungsverfahren vorziehen zu können.*

*(Dr. Michaela Frick, BUNDESDENKMALAMT, Landeskonservatorat für Tirol, November 2012)*

### **2.1.8. Seilbahn- und Schigebietsprogramm**

Die Tiroler Landesregierung hat am 11. Jänner 2005 ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005).

Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete, sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.

Das Programm, welches für einen Zeitraum von 10 Jahren erlassen wurde, versucht, die oft sehr unterschiedlichen Auffassungen in der Bevölkerung und bei den verantwortlichen Personen in den Gemeinden zu den in den Alpinregionen zulässigen baulichen und touristischen Maßnahmen zu regeln.

Wirtschaftliche Aspekte:

1. Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Seilbahnen ist dauerhaft zu sichern, und zwar als wesentliche Grundlage für die Regionalentwicklung in den alpinen Regionen, für den Winter- und Sommertourismus und als Freizeitangebot für die einheimische Bevölkerung.
2. Investitionsvorhaben der Seilbahnwirtschaft sollen nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführt werden. Dazu gehört eine gesicherte Finanzierung für das jeweilige Gesamtvorhaben (einschließlich Nebenanlagen) mit einer ausreichenden Eigenmittelaufbringung und die Einbettung des Vorhabens in ein strategisches Unternehmenskonzept, das eine dauerhafte Wirtschaftlichkeit erwarten lässt.
3. Es soll in Tirol weiterhin ein regional ausgewogenes Angebot an Seilbahnen und Skigebieten geben. In diesem Zusammenhang ist den Entwicklungsperspektiven für qualitätsvolle mittlere, kleine und kleinste Skigebiete besonderes Augenmerk zu schenken.
4. Angesichts der gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Bedeutung alpiner Wander- und Tourenggebiete und der dafür bestimmten Einrichtungen (v.a. Hütten und Wege) ist eine Abstimmung zwischen alpinen Gebieten mit intensiver und extensiver Erholungsnutzung erforderlich.

## Umweltrelevante Überlegungen:

5. Die Besonderheit und Empfindlichkeit der (hoch-)alpinen Natur, Landschaft und Umwelt erfordern ein schonendes Vorgehen, und zwar sowohl bei der Beurteilung der Frage, wo Erschließungen möglich sind, wie auch bei der Planung und Realisierung von Projekten (z.B. geeignete Bauweisen, Rekultivierungsverfahren, Baumaterialien; Energieversorgung, Entsorgung...)

6. Die Sicherheit vor Naturgefahren, die auf das Vorhaben einwirken, muss gewährleistet sein. Ebenso muss sichergestellt werden, dass durch ein Erschließungsvorhaben keine gravierenden Gefahren (z.B. Erosion, Rutschungen, etc.) ausgelöst werden.

7. Konsequenzen aus möglichen klimatischen Veränderungen sind zu beachten. In zeitgemäßen Skigebieten ist eine technische Beschneidung grundsätzlich erforderlich. Skipisten sollen nur dort errichtet werden, wo im Zusammenwirken von Temperatur, Höhenlage, Exposition und Niederschlagsmenge eine hinreichende Schnee-, bzw. Beschneidungsmöglichkeit/-sicherheit besteht.

8. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass in den Talorten von Skigebieten und in den vorgelagerten Gemeinden im Zusammenhang mit Erschließungsvorhaben unzumutbare Mehrbelastungen durch den An- und Abreiseverkehr der Besucher der Skigebiete vermieden und dass – wo möglich - bestehende Belastungen vermindert werden.

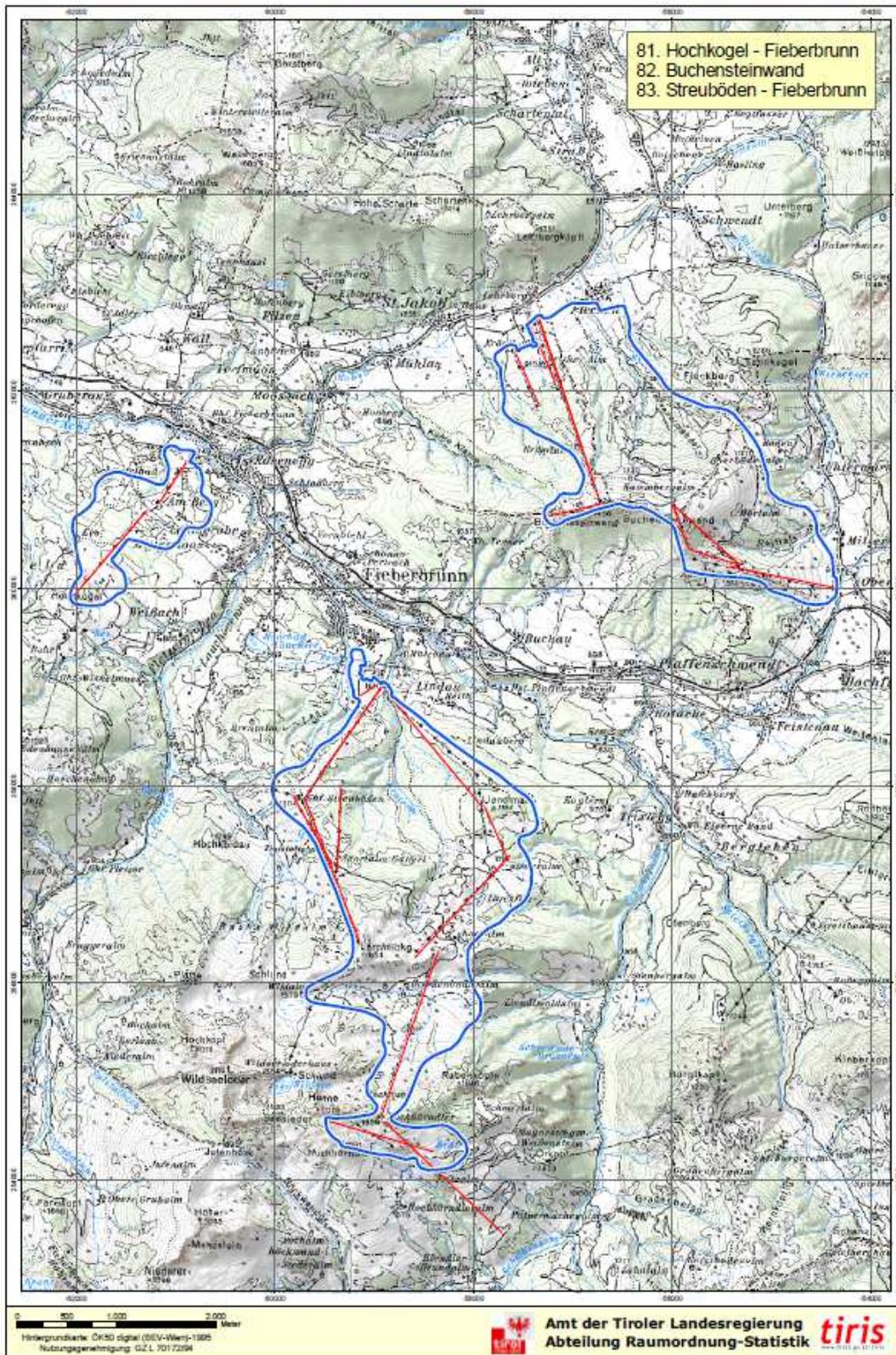
(Auszug aus den Erläuterungen zum RO-Programm)

In wieweit ein Konsens zwischen den wirtschaftlichen Aspekten und dem nachhaltigen Schutz der Natur und der Umwelt in diesen Bereichen auf längerfristige Sicht hergestellt werden kann, bleibt abzuwarten.

Der alpinen Raumordnung steht hier künftig die Aufgabe zu, das *Für und Wider* abzuwägen, und einerseits auf die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft Rücksicht zu nehmen, andererseits auf die Empfindlichkeit des besonders schützenswerten Ökosystems in der Alpinregion oberhalb des geschlossenen Baumwuchses hinzuweisen und gegebenenfalls Schutzgebiete auszuweisen.

In der Marktgemeinde Fieberbrunn wurde der Zusammenschluss der Schigebiete Streuböden und Saalbach-Hinterglemm (Salzburg) mittlerweile umgesetzt.

Das Schigebiet Hochkogel (auf nachstehender Karte Nr. 81) wurde mittlerweile aufgelassen. Die ehemalige Schipiste wird derzeit noch als Rodelbahn genutzt.



### **2.1.9. Raumordnungsprogramm für Golfplätze**

Die Tiroler Landesregierung hat am 25. November 2008 ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen.

In der Marktgemeinde Fieberbrunn wird untersucht, ob ein Übungsgolfplatz im Bereich des Hotel- und Wellnessareals "Tragstätt" errichtet werden kann.

Das Resort Tragstätt wird derzeit geplant und wird neben einem Hotel der gehobenen Kategorie mit Tiefgarage, Wellnessbereichen, Restaurants, modernen Gästezimmern und Suiten auch medizinische Einrichtungen im Erdgeschoß aufweisen.

Gesetzliche Grundlage:

#### **§ 1**

##### **Golfregionen, Errichtung neuer Golfplätze**

(1) Im Interesse der Schaffung von Golfregionen dürfen neue Golfplätze nur in der Stadt Innsbruck sowie in den Planungsverbänden Leukental, Seefelder Plateau, Untere Schranne-Kaiserwinkl, Achental, Wilder Kaiser, Zwischentoren, Inntal-Mieminger Plateau, Tannheimertal, Kufstein und Umgebung, Stubaital, Sonnenterrasse, Brixental-Wildschönau, Zillertal, Paznauntal, Oberes und Oberstes Gericht, Wörgl und Umgebung, Ötztal, Lienz und Umgebung und Westliches Mittelgebirge errichtet werden.

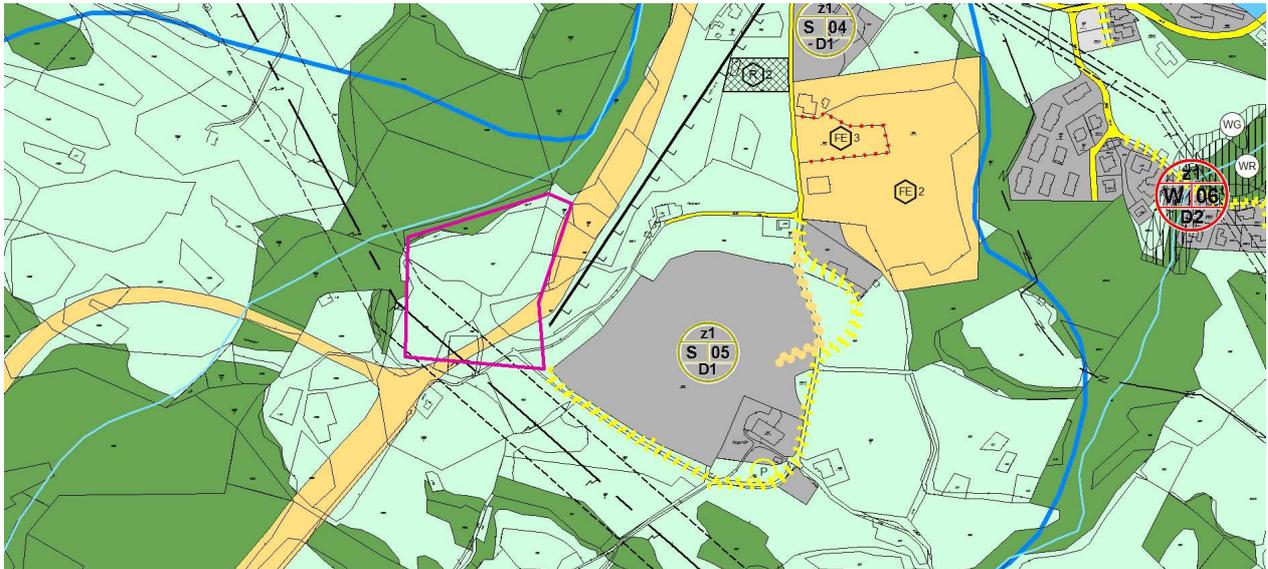
#### **§ 3**

##### **Golf-Übungsanlagen**

Golf-Übungsanlagen sind Anlagen, die über die zum Erlernen der Fertigkeiten des Golfspiels erforderlichen Einrichtungen verfügen, wie Driving Ranges, Übungsgrüns und Übungs-Spielbahnen. Driving Ranges und Übungsgrüns dürfen auf geschlossenen Arealen in räumlicher Nähe zu einem bestehenden Golfplatz auf einer Fläche von höchstens 5 ha errichtet werden.

Weiters dürfen sie in räumlicher Nähe zu Hotels der gehobenen Kategorie errichtet werden, wenn der nächstgelegene Golfplatz innerhalb einer Fahrtzeit von einer halben Stunde erreichbar ist. Ist dies nicht der Fall, dürfen zusätzlich bis zu drei Übungs-Spielbahnen auf einer Gesamtfläche von 7 ha bis 10 ha errichtet werden.

Die Vorprüfung zur Errichtung der konzipierten Golfübungsanlage im Bereich „Tragstätt“ erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Im Falle einer positiven Beurteilung folgen die behördlichen Stellungnahmen, wie auch ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.



*Geplanter Golfübungsplatz: pinkfarbener Rahmen (Karte = Grobentwurf ÖRK Stand 2012)  
S05 = Resort „Tragstätt“*

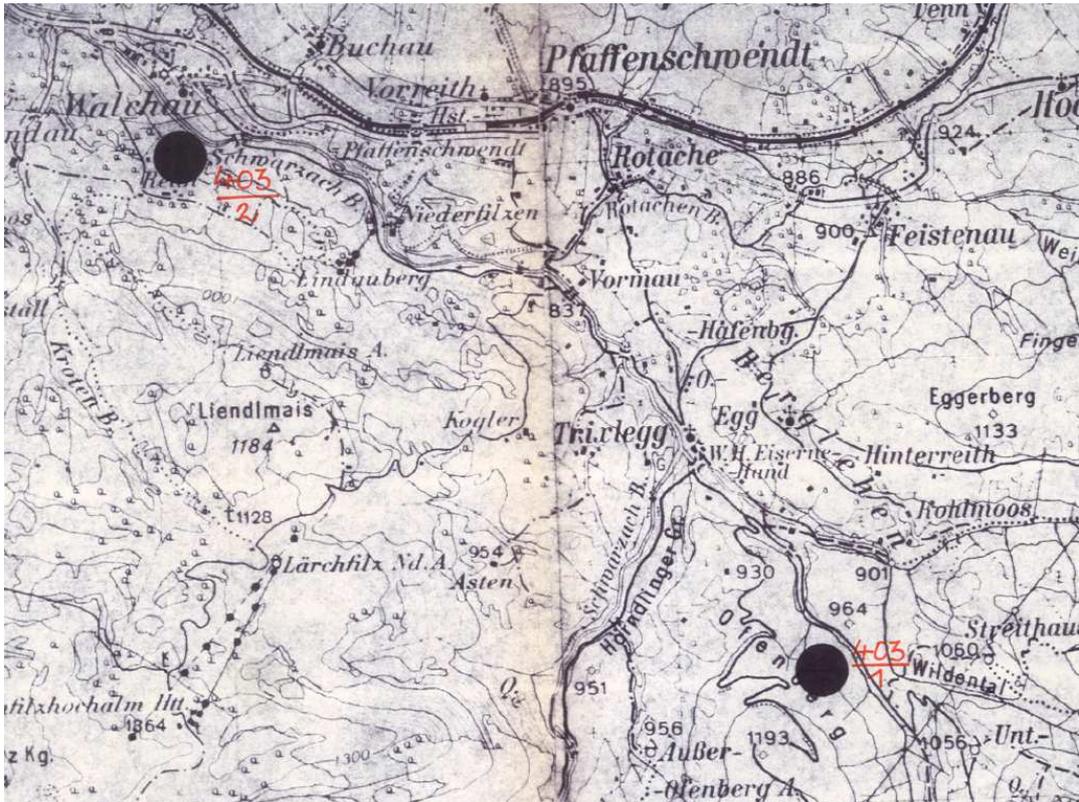
### 2.1.10. Altlasten und Verdachtsflächen, Deponien

Im Gemeindegebiet von Fieberbrunn sind gemäß Aufzeichnungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft mehrere Verdachtsflächen ausgewiesen. Die Marktgemeinde Fieberbrunn Abteilung Umwelt hat ebenfalls genaue planliche Unterlagen über diese Bereiche vorliegen.

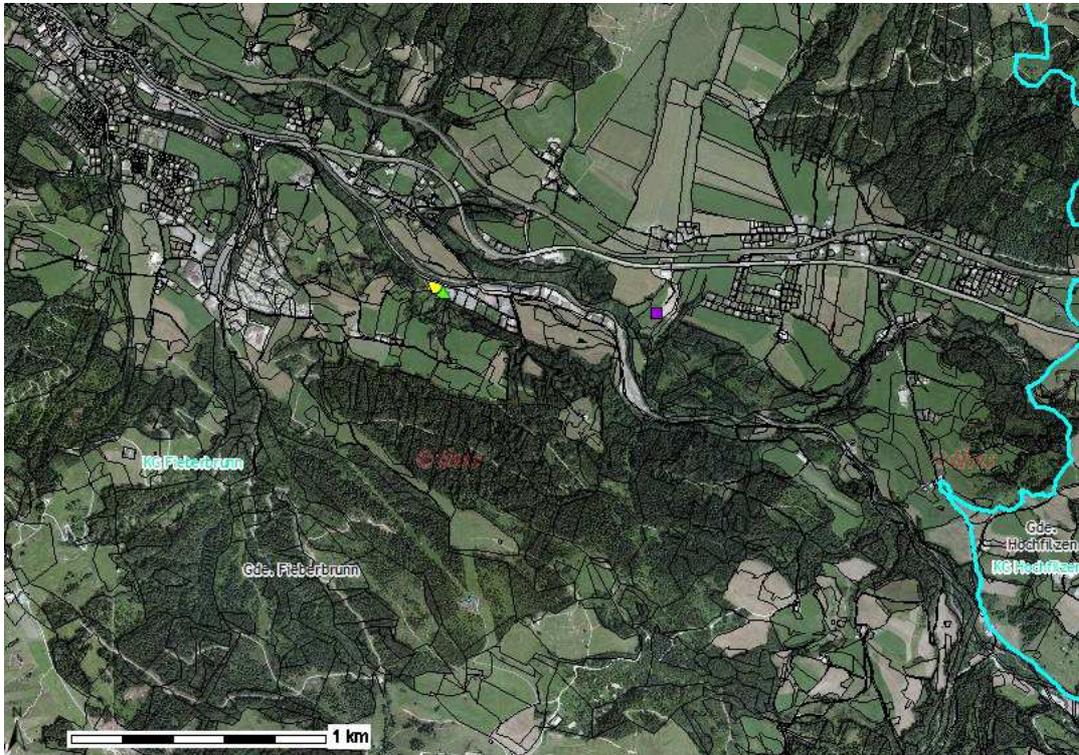
Diese wurden so exakt als möglich in das Örtliche Raumordnungskonzept eingearbeitet und entsprechend der Planzeichenverordnung wiedergegeben.

Im Bereich Ofenberg (403/1), welcher am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes liegt, ist eine Abfalldeponie bekannt, in der Sperr- und Hausmüll abgelagert worden sind.

Im Bereich Dandlerau (403/2) wurde auf dem Grundstück, auf dem nunmehr der Recyclinghof der Marktgemeinde besteht, Sperr- und Hausmüll abgelagert.



Lageplan ehemalige Deponien (Quelle: DI Michael Reitmeir, Abt. Umweltschutz)



Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft

Baurestmassen-Entsorgungsanlage

■ BSCHB, Bodenaushubdeponie

Kompostier- und Biogasanlagen

● ABFKA, Biologische Verwertungsanlage

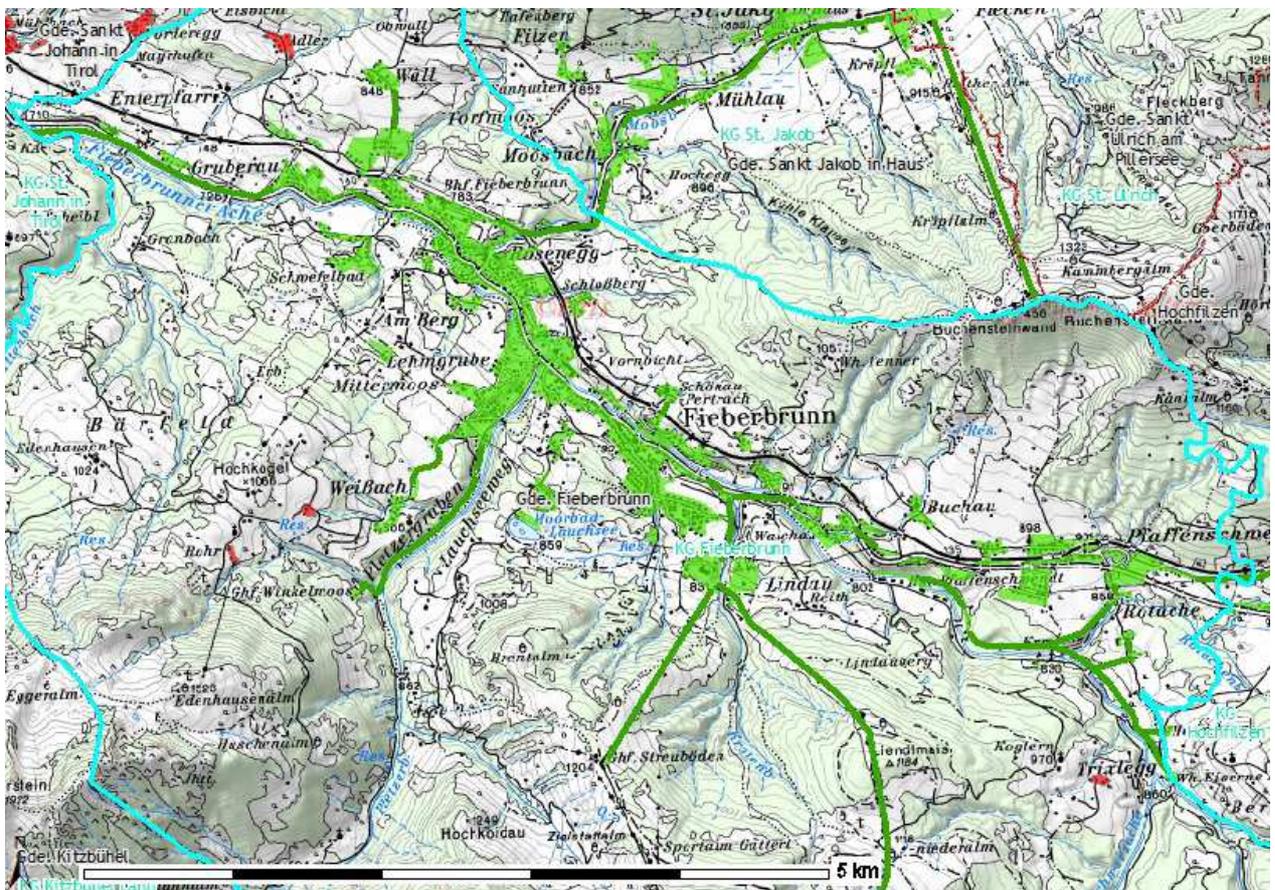
Recyclinghöfe und Problemstoffsammelstellen

▲ RECYP, Recyclinghof und/oder Problemstoffsammelstelle

### 2.1.11. Abwasserentsorgung

Die Marktgemeinde Fieberbrunn hat sich mit den Nachbargemeinden St. Jakob in Haus und Hochfilzen zu einem Abwasserverband zusammengeschlossen. Dabei werden auch Abwässer des Ortsteiles Flecken, welcher zur Gemeinde St. Ulrich am Pillersee zählt, gereinigt.

Die Verbandskläranlage befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes von Fieberbrunn (Grub), unmittelbar südlich der Landesstraße B 164 Hochkönigstraße, bzw. nördlich der Fieberbrunner Ache.



- Abwasser
- Sammelkanäle
-  Sammelkanal
- Entsorgungsflächen
-  Entsorgungsfläche
-  Entsorgungsfläche Projekt

## 2.2. **Vorraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung**

Beim Unterbleiben der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kann keine geordnete bauliche Entwicklung in der Marktgemeinde Fieberbrunn gewährleistet werden.

Wohnliche Entwicklungen:

Alle Erfordernisse für ein kontinuierliches geordnetes Zusammenleben in der Gemeinde würden ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Abwanderungstendenzen der vor allem jungen Generation in die benachbarten Gemeinden könnten nicht aufgehalten werden und würden sich verstärken. Die daraus resultierenden Schäden und Auswirkungen sind nicht abzusehen, würden jedoch sicher erheblich sein.

Wirtschaftliche Entwicklungen:

Die im neuen Verordnungstext klar geregelten Ansiedlungsmöglichkeiten von Betriebsformen und Begleitmaßnahmen fehlen derzeit, sodass der Erhalt von wertvollen Landschaftsteilen nicht garantiert werden könnte.

## 3. **Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene**

Es gibt derzeit über 1200 internationale Umweltabkommen, wie z.B. über den Schutz von Klima und Erdatmosphäre, Biodiversität, Biotopschutz und Artenschutz, Landschaftsschutz, Gentechnik, nachhaltige Entwicklung, Meeresschutz, Flüsse und Seen, Gebirgsräume, Antarktis, Chemikalien und Schadstoffe, Müll, etc., um nur einige Themenbereiche zu nennen.

Das internationale Umweltabkommen über Gebirgsräume weist zwei Konventionen auf, die Karpatenkonvention und die Alpenkonvention, welche ihren Sitz in Innsbruck hat.

### 3.1. **Alpenkonvention**

#### 3.1.1. **Ziele**

*Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft –*

*in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,...*

Die Strategische Umweltprüfung bietet in Verbindung mit den Umweltschutzzielen der Konventionsverträge einen wichtigen Umsetzungsmechanismus für das Nachhaltigkeitskonzept der Alpenkonvention. Sie dient auch gerade einem Teil derjenigen Verpflichtungen als Umsetzungsinstrument, welche mangels Erfüllung der Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit oftmals „nur“ als Programmbestimmungen mit geringerem Verpflichtungsgrad gehandelt wurden. Das Zusammenspiel des neuen Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung mit den entsprechenden Zielbestimmungen der Alpenkonventionsverträge eröffnet einen neuen Implementierungsweg, der ganz im Sinne des integrativen Ansatzes des Konventionsregimes ist.

Unter **Umweltschutzziele** im Sinne dieser Bestimmung fallen **alle Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind** und somit insbesondere Aussagen, welche die zu erhaltende oder zu erreichende Umweltqualität angeben sowie die dafür erforderlichen Maßgaben bestimmen. Sie bestehen aus Umweltqualitätszielen sowie daraus abgeleiteten Umwelthandlungszielen.

**Umweltqualitätsziele** sind immissions- bzw. auswirkungsbezogene Ziele einer gesetzlich, politisch-programmatisch oder fachlich-wissenschaftlich definierten Qualität für die Umwelt oder Teile davon.

**Umwelthandlungsziele** geben die Schritte an, die notwendig sind, um die in den Umweltqualitätszielen definierten Zustände zu erreichen, sozusagen die Angleichung des Ist- Zustands an den Soll-Zustand.

### **3.1.2. Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention**

Tourismus.  
Berglandwirtschaft.  
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung.  
Bergwald.  
Verkehr.  
Bodenschutz.  
Naturschutz und Landschaftspflege.  
Energie.

In den einzelnen Protokollen wird im Allgemeinen auf die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingegangen.

Projekte und Programme müssen auf umweltspezifische Besonderheiten und verfügbare Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt werden. Dabei sind eine umweltverträgliche und landschaftsgerechte Nutzung, eine stete Überprüfung der Nachhaltigkeit, Schutz der ökologischen Systeme und des Lebens im Allgemeinen bei gleichzeitiger Erhaltung sozialer und wirtschaftlicher Interessen im gesamten Alpenraum von vordringlicher Bedeutung und Verpflichtung.

Auszugsweise werden einige markante Punkte und Zielsetzungen des Protokolls *Raumplanung und nachhaltige Entwicklung* angeführt:

*Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich:*

- a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,*
- b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,*
- c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,*
- d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,*
- e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,*
- f) des Schutzes vor Naturgefahren,*
- g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,*
- h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.*

In der Marktgemeinde Fieberbrunn liegen keine Sachverhalte vor, die gegen die o.a. Ziele verstoßen.

### **3.3. ZukunftsRaum Tirol\_2011**

Strategien zur Landesentwicklung - Raumordnungsplan

Die Vorgaben und Zielsetzungen der Alpenkonvention und ihrer beteiligten Staaten setzt sich im Speziellen im Raumordnungsplan *ZukunftsRaum Tirol* fort und zeigt Entwicklungstendenzen, Lösungsvorschläge, Ideen, Zielsetzungen und künftige Aufgabenbereiche in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung gleichermaßen auf.

Einige markante Punkte seien angeführt:

#### ***Verfügbarkeit räumlicher Ressourcen***

Siedlungsentwicklung

Im Örtlichen Raumordnungskonzept werden für den Zeitraum einer Dekade Flächen für die Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit und der wirtschaftlichen Standorte ausgewiesen. Die Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur wird dabei vorausgesetzt. Der bodensparende Umgang mit diesen Flächen zu leistbaren Preisen ist vordringlich wichtig. Grenzen des quantitativen Wachstums sind zu erkennen und zu respektieren.

## ***Klimawandel – fossile Energieträger - Mobilität***

Die Erhöhung der Durchschnittstemperaturen bringen drastische Veränderungen mit sich. Extreme Wetterereignisse und kleinere bis mittlere Katastrophen sind Folgeerscheinungen und bereits zu erkennen. Klimaschutz durch Energieeffizienz und Verwendung erneuerbarer Energieträger.

Der Ersatz fossiler Energieträger durch umweltfreundliche erneuerbare Energiesysteme ist vordringliches Ziel. Energiekonzepte, neue Siedlungsstrukturen, Standortprüfung auf Solareinträge, alternative Antriebstechniken für Fahrzeuge. Die Individualmobilität hat seit ihrem Beginn mit dem Bau der ersten Eisenbahnlinien in Österreich und der Reisefreigabe durch Kaiser Franz Joseph I. ständig zugenommen und sich weiterentwickelt. Umweltfreundliche Verkehrsmittel sind durch raumplanerische Maßnahmen zu fördern.

## ***Land- und Forstwirtschaft***

Es ist ein anhaltender Trend zur Errichtung von großvolumigen Betriebsgebäuden in Gunstlagen zu erkennen, bei gleichzeitiger Vernachlässigung und Umnutzung von Altbeständen in teilweise Ungunstlagen.

Eine zeitgemäße Nutzung der Altbestände ist bedeutend, um unsere Kulturlandschaft erhalten zu können. Die einfühlsame Gestaltung der landwirtschaftlichen Großbauten wäre ebenso wichtig.

Vollerwerbsbetriebe weisen rückläufige Zahlen auf, die Ermöglichung von Erwerbskombinationen am Hof ist raumplanerisch zu überdenken.

## ***Tourismus***

Tendenzen zu Hotel-Großformen, zu Hoteldörfern und Resorts mit großem Flächenanteil in Einzellagen sind zu erkennen. Ein Nutzungs- und Erschließungsdruck im alpinen Bereich ist festzustellen.

Stärkung des öffentlichen Verkehrs bei der An- und Abreise, sowie nachhaltige Mobilitätskonzepte sind anzustreben. Prüfungen der Zulässigkeit von Großprojekten in siedlungsfernen Bereichen und Regionen. Hervorhebung des ökonomischen Nutzens von Natur und Landschaft und deren Beitrag zur Stärkung der Lebens- und Erholungsqualität, welche auch Grundlage einer qualitativ vollen Tourismuswirtschaft sind.

### **3.4. Raumverträgliche Tourismusentwicklung**

#### **Raumordnungsplan**

Das Land Tirol eignet sich für touristisch wirtschaftliche Belange im Besonderen durch unsere gut erhaltenen Kulturlandschaften und unser Kulturgut, der Natur und Umwelt, sowie dem in unterschiedlicher Qualität vorhandenen Gebirge, bzw. der vielfältigen Landschaften, welche ein großes Potenzial für verschiedenste Freizeitaktivitäten bergen.

Im Allgemeinen betrachtet können dabei ungeachtet der Jahreszeiten alle Altersgruppen Spaß, Erholung, Genuss, sportliche Kondition und Wissen erfahren.

Der Tourismus ist in Tirol einer der tragenden Wirtschaftszweige.

Wie in anderen wirtschaftlichen Bereichen, ergeben sich auch im Tourismus Spannungsfelder zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen eines effizienten Arbeitsfeldes in der Branche und dem Erhalt der eigentlichen Basis des Tourismus, nämlich der Natur und Umwelt des Landes.

Im Raumordnungsplan werden relevante Fragen, Anliegen und Ziele zur künftigen Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor dargelegt. Ein Aufzählen der vielfältigen Möglichkeiten innerhalb der Branche und den regionalen und überregionalen Vernetzungen mit anderen Wirtschaftszweigen ist im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht im Geringsten möglich.

Gleichzeitig werden jedoch auch die vorhandenen Grenzen und Schranken vorgeführt, welche vor allem auf den sensiblen alpinen Raum hinweisen, welcher im Gegensatz zu Ländern mit gemäßigten klimatischen Bedingungen, Verfehlungen und Eingriffe in die Umwelt nur schwer überdauern kann.

Ein Auszug aus dem Raumordnungsprogramm soll hier aufgezeigt werden:

### *3.5 Wechselbeziehungen zwischen Natur/Landschaft/Umwelt und Tourismuswirtschaft*

*Natur ist ein Wert an sich, der losgelöst von den verschiedenen Nutzungsinteressen zu sehen ist und einen schonenden Umgang sowie effizienten Schutz erfordert. Aus der Sicht des Tourismus sind die Naturressourcen des Landes ein sehr wichtiges Zukunftskapital. Sie stehen nur in begrenztem Maße zur Verfügung und sind auch nicht beliebig belastbar. Deshalb müssen auch künftig effiziente Schutzstrategien konsequent umgesetzt werden, um der stark steigenden Nachfrage nach naturnahen Freizeitmöglichkeiten begegnen zu können. Dies ist jedoch kein grundsätzlicher Widerspruch zu einer touristischen Inwertsetzung von Naturattraktionen durch behutsame Inszenierung und begleitende Besucherlenkung. Die Schutzgebiete sollen stärker in das touristische Angebot eingebunden werden, um die Inwertsetzung der Natur zu intensivieren. Auch die qualitative Weiterentwicklung bestehender touristischer Infrastruktureinrichtungen im Naturraum steht im grundsätzlichen Einklang mit dem Nachhaltigkeitsprinzip. Wenngleich sich die Konsequenzen von Emissionen nicht zwangsläufig nur am Ort ihres Entstehens bemerkbar machen, hat auch die Tourismuswirtschaft ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wozu sich insbesondere der sparsame und effiziente Einsatz von Energie anbietet. Auch die weitere Forcierung erneuerbarer Energieträger ist Teil dieses Strategiebündels<sup>13</sup>. Dieser Ansatz trifft sich letztlich auch in hohem Maß mit den ökonomischen Interessen der Betriebe. Ein besonderes Interesse besteht an der Erhaltung der gepflegten Kulturlandschaft, die ein außerordentlich wichtiger Erfolgsfaktor für die Tourismuswirtschaft ist. Daher ist es ein erklärtes Ziel, die Nachfrage nach Naturprodukten aus der heimischen Landwirtschaft im Tourismus zu fördern und Urlaub am Bauernhof zu intensivieren und damit der*

*Landwirtschaft marktfähige Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Durch die positiven Wechselwirkungen dieser Strategie wird die gesamte regionale Wertschöpfungskette gestärkt.*

*Die öffentliche Zugänglichkeit von Erholungsräumen und Naturattraktionen soll so weit wie möglich gesichert werden ohne dabei die Interessen von Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd zu verletzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von der alpinen Land- und Forstwirtschaft wesentliche Leistungen für die Allgemeinheit ausgehen (Landschaftspflege, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes), deren Erbringung durch Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden darf (z.B. kein Betreten von Futterwiesen und Anbauflächen, Respektierung befristeter forstlicher Sperrgebiete).*

Die verträgliche und vertretbare Maßstäblichkeit der zu errichtenden Gebäude im geschlossenen Siedlungsraum der Marktgemeinde Fieberbrunn ist nicht zu verlieren.

### **3.5. Tiroler Landesgesetze**

Gemäß § 65 TROG 2011 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 TROG 2011, respektive § 107 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung nach Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Dazu ist ein Umweltbericht zu erstellen, welcher öffentlich aufzulegen ist.

#### **§ 65 TROG 2011 Umweltprüfung**

(1) Die Gemeinde hat den Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Entwurf über die Neuerlassung oder Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes nach § 111 Abs. 1 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

(2) Die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten bedürfen einer Umweltprüfung, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen.

(3) Die Entwürfe über die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz und über die Änderung von Flächenwidmungsplänen bedürfen einer Umweltprüfung, soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz vorsehen oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen. Entwürfe über Widmungskorrekturen im Sinn des § 70 Abs. 2 lit. a bedürfen keiner Umweltprüfung.

(4) Die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten, die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz und die Änderung von Flächenwidmungsplänen bedürfen weiters einer Umweltprüfung, wenn die Änderung bzw. Neuerlassung voraussichtlich erhebliche Umwelt-

auswirkungen zur Folge hat. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind die Größe des Planungsgebietes und die vorgesehenen Nutzungen bzw. Arten der Widmung in Verbindung mit den Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, unter welchen Voraussetzungen diese Entwürfe keiner oder jedenfalls einer Umweltprüfung bedürfen. Dabei können auch Grenz- oder Schwellenwerte festgelegt werden.

(5) Im Fall der Durchführung einer Umweltprüfung hat die Auflegung des jeweiligen Entwurfes zur allgemeinen Einsicht nach § 64 Abs. 1 in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zu erfolgen. Die Auflegungsfrist beträgt abweichend vom § 64 Abs. 1 erster Satz sechs Wochen. Weiters hat die Verständigung der Nachbargemeinden nach § 64 Abs. 3 in einem mit der Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zu erfolgen.

### **§ 5 TUP 2005 Umweltbericht**

Siehe oben.

### **SUP Richtlinie 2001/42/EG**

Anhang II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

#### 1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelt-erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

#### 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);

- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
  - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
  - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
  - intensive Bodennutzung;
  - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Alle o.a. Ziele von regionaler und überregionaler Bedeutung wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Planes bestmöglich berücksichtigt. Ebenso liegt es im Bestreben der Marktgemeinde Fieberbrunn, diese Ziele im Geltungszeitraum dieses Planes weiterhin konkret zu halten und umzusetzen.

#### **4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

##### **4.1. Schutzgut Mensch / Nutzungen Siedlungsentwicklungen**

###### **4.1.1. Wohnnutzungen**

Im Örtlichen Raumordnungskonzept werden für den Zeitraum einer Dekade Flächen für die Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit und der wirtschaftlichen Standorte ausgewiesen. Die Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur wird dabei vorausgesetzt.

In Fieberbrunn stehen Flächen in Tallagen und leicht erhöhten Hangbereichen für Siedlungszwecke zur Verfügung. Die Unterteilung des Gemeindegebietes in mehrere Orts- und Flurbereiche, sowie kleinere Siedlungssplitter verhindert die Bildung eines kompakten Ortskernes. Die Siedlungstätigkeit entlang der Haupterschließungswege fördert eine Zerstreungswirkung der Besiedlung. Die Abgrenzung der bestehenden Siedlungen und das kontrollierte Ausweisen von Entwicklungsflächen sollen künftig der weiteren Zerstreung entgegen wirken. Das Anerkennen von quantitativ räumlichen Grenzen ist unbedingt notwendig.

Der bodensparende Umgang mit den Entwicklungsflächen zu leistbaren Preisen ist vordringlich wichtig.

###### **Wirtschaftliche Nutzungen**

In der Marktgemeinde Fieberbrunn sind im Wesentlichen zwei große gewerblich industrielle Nutzungsbereiche ausgeprägt. Zum Einen ist dies im Ortsbereich Bahnhofbichl mit den Anlagen der Gebro Pharma, zum Anderen die Grundflächen im Ortsbereich Dandlerau. Ein dritter Bereich befindet sich westlich von Pfaffen-

schwendt an der Hochkönig Straße. Dazu sind auch jeweils Vorsorgeflächen für Erweiterungszwecke ausgewiesen. Alle drei Zonen sind als kompakte Flächen ausgewiesen und können sich auch in dieser Art und Weise erweitern.

Eine günstige überregionale, umweltfreundliche Verkehrsanbindung besteht nur über das Eisenbahnnetz. Alle anderen industriellen Nutzungsflächen werden letztlich über die Landesstraße B 164 Hochkönig Straße erschlossen.

Nutzflächen für Kleingewerbebetriebe befinden sich entlang der Landesstraße B 164 im gesamten Ortsraum. Gewerbebetriebe zur täglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Gasthäuser, Restaurants, Trafiken, Lebensmittelgeschäfte, Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Allgemeinen, finden sich ebenso im gesamten Ortsraum. Dadurch ergibt sich in Fieberbrunn ein guter Branchenmix, welcher zur Aufwertung des Ortes einen wesentlichen Beitrag leistet.

Die ansässigen Betriebe geben einem großen Teil der Bevölkerung Arbeitsplätze.

#### Auswirkungen auf den Mensch und die Umwelt:

Neben dem Flächen- und Funktionsverlust von Böden und dem Verlust von verschiedenen Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung, können Beeinträchtigungen durch mechanische Belastungen, mögliche Grundwasserabsenkungen bzw. Grundwasserstauungen, abfließende Niederschlagswässer, Erschütterungen, Schall, optische Reize und elektromagnetische Felder auftreten.

Belastungen durch Abgase und Lärm durch den touristischen Verkehr, wie auch den Transitverkehr sind saisonal bzw. täglich spürbar.

#### **4.1.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung**

In den Orts- und Flurbereichen der Marktgemeinde Fieberbrunn finden sich relativ viele landwirtschaftliche Betriebe, welche im Vollerwerb wie auch im Nebenerwerb bewirtschaftet werden.

Die rückläufige Tendenz in der Landwirtschaft kann in Fieberbrunn nicht bestätigt werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur EU hat sich die Situation eingependelt. Es werden von insgesamt 99 Betrieben derzeit 30 Betriebe effektiv im Vollerwerb geführt.

Viele der Bauernhöfe, welche teilweise auch erhaltenswert nach Denkmalverzeichnis wären und teilweise auch als erhaltenswerte Ensembles aufscheinen, sind im Freiland außerhalb der geschlossenen Siedlungen zu finden, nur vereinzelt sind Höfe ausgesiedelt.

Jene Betriebe, welche sich nicht im Siedlungsraum befinden, liegen in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen.

Der Waldbestand in der Gemeinde befindet sich zu beiden Seiten des Talbodens. Auf Grund der Gegebenheiten in der Gemeinde erstrecken sich zusammenhängende Waldgebiete vor allem nördlich des Siedlungsraumes zwischen Rosenegg und Pfaffenschwendt entlang der nördlichen Gemeindegrenze. Der Großteil der Waldflächen befindet sich südlich außerhalb der Siedlungsräume, da sich hier das Gemeindegebiet deutlich aufweitet.

#### Auswirkungen auf die Umwelt:

Eine mögliche negative Auswirkung vor allem auf die Kulturlandschaft bringt die Errichtung von großvolumigen Laufstallanlagen und Garagen für sehr groß dimensionierte landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge mit sich, welche das typische Erscheinungsbild der traditionellen Bauernhöfe langfristig verändern wird. Die land- und forstwirtschaftlichen Belange werden durch die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht wesentlich berührt.

### **4.1.3. Technische Infrastruktur**

Die Herstellung der technischen Infrastruktur ist Voraussetzung für die Ausweisung und Umwidmung neuer Bauflächen. Die bestehenden Straßensysteme sind jedoch teilweise nicht mehr für die heutigen und künftigen Verkehrsaufkommen ausgelegt. Die Errichtung von neuen Haupteinzelstraßen ist in einigen Gebieten unumgänglich.

Negative Auswirkungen bei gleichbleibender Entwicklungstendenz auf den Mensch und die Umwelt durch Lärm, Staub und Abgase, sowie die Reduktion von sicherfähigen Oberflächen bei unveränderter Vorgehensweise, sind vorgegeben.

Durch die teilweise weit verstreuten Siedlungen ist das Vorhalten der technischen Infrastruktur kostenintensiv und aufwändig. Durch die verhaltensbedingte Mobilität der Bevölkerung ist die Benützung von Kraftfahrzeugen nicht mehr zu unterbinden.

Die „Politik der kurzen Wege“ lässt sich nur bedingt anwenden und funktioniert nur in den Hauptsiedlungsräumen in Tallage. In wieweit alternative Systeme („car-sharing“, „Micro-Öffis“) erfolgreich betrieben werden können, müsste erhoben werden.

#### Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Aufweitung von bestehenden Straßen auf Breiten, die dem künftigen Verkehrsaufkommen gerecht werden, die Errichtung von neuen Straßen, Gehsteigen, Radwegen und Parkplätzen erfordert zusätzlich zur Siedlungsentwicklung die Verwendung von Agrar- und Forstflächen. Bei nicht ordnungsgemäßer Errichtung können Belastungen der Umwelt durch den Austritt von Problemstoffen, wie z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel, etc., auftreten. Ebenso kann die Umwelt durch beschädigte Entsorgungsleitungen geschädigt werden.

## **4.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit**

### **4.2.1. Lärm und Luftbelastung (Immissionen)**

#### Lärm

Durch das gesamte Gemeindegebiet verläuft die Eisenbahnstrecke Wörgl-Salzburg. Die Strecke verläuft gegenüber den Hauptsiedlungsräumen auf einem relativ stark erhöhten Terrain nördlich davon. Vom Talboden aus ist die Eisenbahnlinie nur teilweise zu erkennen, zudem wurde die Strecke in mehreren Bögen entlang dieses Siedlungsraumes geführt.

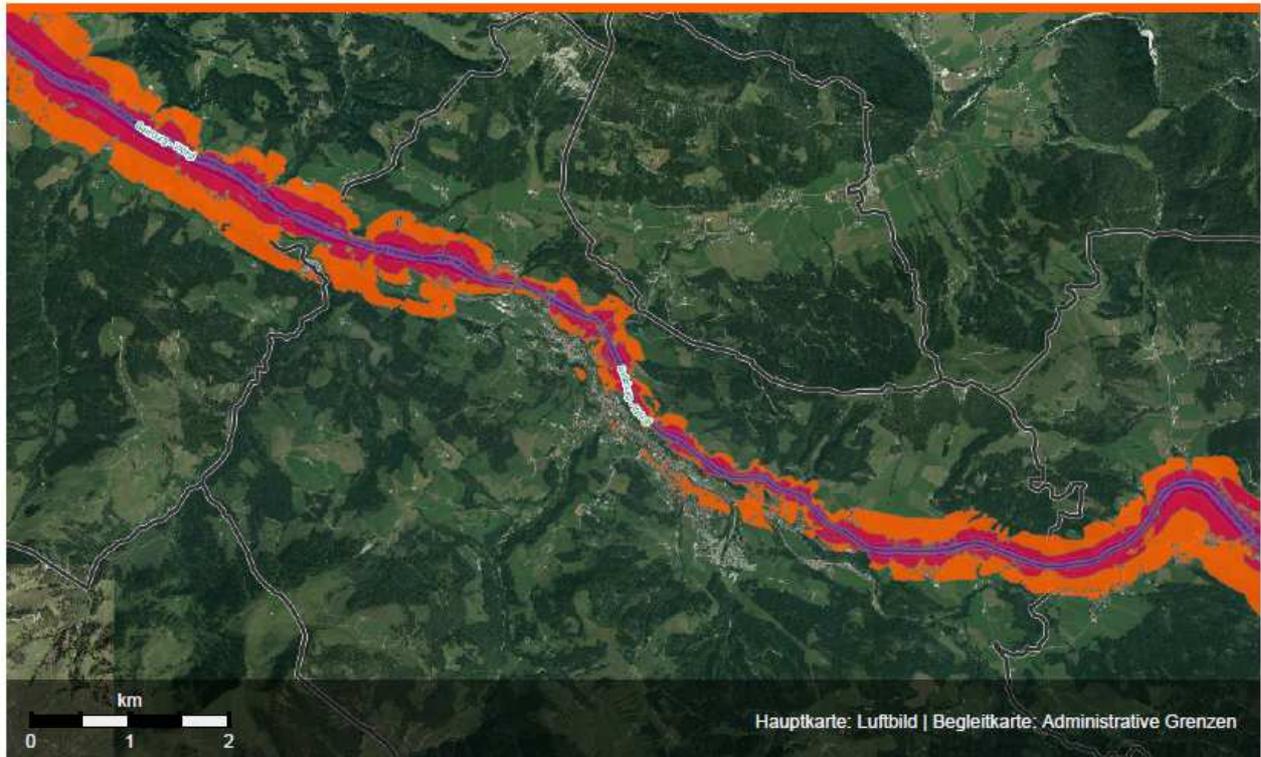
Dies führt zu den u.a. Ergebnissen der Lärmmessungen, wobei in den Diagrammen gut zu erkennen ist, dass durch die erhöhte Situierung der Trasse, der Hauptsiedlungsraum vom Bahnlärm nur in sehr geringem Umfang berührt wird. Ausschlaggebend für eine Beurteilung ist das Diagramm der Nachtstunden, da am Tage der Bahnlärm vom „normalen“ Umgebungslärm nicht abweicht.

Der Lärm an der überregionalen Landesstraße B 164 Hochkönig Straße dürfte sich in etwa mit den Lärmmessungen in anderen Gemeinden decken, wobei am Tag außerhalb der Siedlungsräume im Abstand von 0 bis ca. 130m zur Straße Pegel zwischen mehr als 75db unmittelbar an der Straße und ca. 65db liegen. Außerhalb davon liegt der Pegel bei ca. 55db.

Innerhalb der geschlossenen Siedlungsräume reduziert sich der Ausbreitungsverlauf, je nach vorhandenen Gebäudestrukturen, auf ca. 50m mit denselben Pegelwerten.

Die Nachtwerte liegen ca. 20% unter den Tagwerten.

Kartenmaterial liegt leider nicht vor.

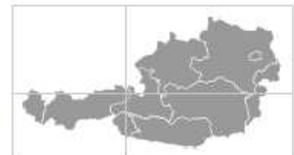


### Eisenbahn 24h-Durchschnitt

Über Tag, Abend und Nacht gemittelter Lärmpegel von Haupteisenbahnstrecken. Für den Abend und die Nacht sind Zuschläge enthalten. In den Ballungsräumen sind alle Eisenbahnstrecken erfasst. Berichtsjahr 2012.

Koordinaten:  
 47.48338° N  
 12.53996° E

Maßstab:  
 1 : 67.000



#### LEGENDE

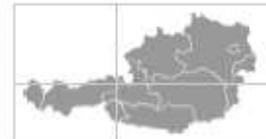
> 75 dB	70 - 75 dB	65 - 70 dB
60 - 65 dB	55 - 60 dB	Grenzwertlinie
Linienquellen	Gebäude	Lärmschutzwände
Kilometrierung	Ballungsraum	Ballungsraumgrenzen



### Eisenbahn Nachtwerte

Nacht-Lärmpegel von Haupteisenbahnstrecken. In den Ballungsräumen sind alle Eisenbahnstrecken erfasst. Berichtsjahr 2012.

Koordinaten:  
47.48338° N  
12.53998° E  
  
Maßstab:  
1 : 87.000



#### LEGENDE

> 70 dB	65 - 70 dB	60 - 65 dB
55 - 80 dB	50 - 55 dB	45 - 50 dB
Grenzwertlinie	Linienquellen	Gebäude
Lärmschutzwände	Kilometrierung	Ballungsraum
Ballungsraumgrenzen		

## Luft

Es stehen für das Gemeindegebiet von Fieberbrunn leider keine Luftgütwerte zur Verfügung. Belastungen durch Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxide (NO<sub>2</sub>) werden jedoch, wie in anderen Gemeinden, unweigerlich vorhanden sein.

#### 4.2.2. Freiraumschutz - Erholungswert

Ein wesentlicher Faktor bei der Fortschreibung des ÖRK ist der Schutz und Erhalt von Freiräumen, welche nicht nur unmittelbar der Regenerierung der menschlichen Physis und Psyche dienen, sondern vor allem durch naturräumliche Besonderheiten und Strukturen im Kontext zur Siedlungsentwicklung Einfluss auf den Erholungswert haben.

Durch die topografischen Vorgaben für die Besiedlungsmöglichkeiten des langgestreckten Tales im Talboden, wie auch auf den anschließenden Berghängen und Geländeterrassen, im Wesentlichen eingebettet zwischen den Verkehrsadern und der Ache, ergeben sich zusammenhängende Siedlungsräume, wie auch größere und kleinere Siedlungssplitter. Größere zusammenhängende Freiräume ergeben sich am westlichen und östlichen Rand des Gemeindegebietes, sowie nördlich der Eisenbahnlinie. Große zusammenhängende Waldflächen befinden sich südöstlich des Siedlungsraumes von Fieberbrunn.

Das Ziel, möglichst großflächige zusammenhängende Freihalteflächen bzw. Freiräume zu erhalten, welche nicht nur besser bewirtschaftet werden können, sondern auch grundsätzlich erst ein prägendes Landschaftsbild mit Sichtbeziehungen und Blickachsen ermöglichen, ist vor allem durch geschlossene Siedlungsstrukturen im Ort und durch eine zurückhaltende Erweiterung der Siedlungssplitter umsetzbar.

In der Marktgemeinde Fieberbrunn stehen ausreichende Möglichkeiten an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung, welche unmittelbar dem Erholungswert des Menschen dienen.

Neben einer Schisprunganlage im Bereich Lauchsee, gibt es Möglichkeiten zum Langlaufen, Winterwandern, zum Eisstockschießen beim Sportplatz Lehmgrube, zum Rodeln im Bereich Hochkogel, sowie zum Touren-Gehen.

In den schneefreien Jahreszeiten ist das Angebot nicht weniger interessant und umfangreich. Zusätzlich zu allen Standardsportarten bietet das landschaftlich interessante Gebiet eine Vielzahl an Wander- und Bergsteigmöglichkeiten. Besonders hervorzuheben wäre die sich in unmittelbarer Nähe der Bergstation Streuböden befindliche Sommerrodelbahn „Alpine Coaster“ einschließlich Niederseilgarten und Timoks Alm, wie auch ein Hochseilgarten im Bereich „Am Berg“ - Tragstätt.

Beeinträchtigungen durch Barrieren und Schallemissionen sind zu vermeiden.

Durch den Erhalt von Freiräumen wird letztlich auch der Erholungswert gesteigert.

### **4.3. Schutzgut Naturraum**

#### **4.3.1. Kulturlandschaft und Kulturgüter**

Besonders erhaltenswerte Landschaftsteile im ökologischen und landschaftspflegerischen Sinn sind über das gesamte Gemeindegebiet verstreut. Insgesamt wurden mehr 3500 Ökologische Freihalteflächen ermittelt, sowie im Wesentlichen 8 Landschaftlich wertvolle Flächen. Dazu zählen die Abschnitte um Kiechlegg, Obwall, Neumoos bis Tragstätt, Bärfeld, Lauchsee, Schönau, nördlich von Buchau und Trixlegg.

Vor allem die Gliederung des Gemeindegebietes in die verschiedenen Orts- und Flurbereiche wird durch Baumgruppen und Waldstreifen, Einschnitte und Hanggebiete in den Landwirtschaftsflächen verstärkt.

In der Marktgemeinde Fieberbrunn sind zusätzlich denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeteile, Ensembles, sowie denkmalwürdige, bzw. erhaltenswerte Gebäude und bewegliche Güter ausgewiesen und teilweise als Sondernutzungen verankert.

Die Belange der Kulturlandschaft und Kulturgüter werden durch die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht beeinträchtigt.

#### Auswirkungen:

Neben dem Flächen- und Funktionsverlust von Bodendenkmälern, archäologischen Fundzonen, Kultur- und Baudenkmälern, Ensembles, können visuelle Beeinträchtigungen, Erschütterung und Veränderungen im Wasserhaushalt (Versiegen von Quellen, Veränderung des Grundwasserspiegels) auftreten.

Die Belange der Kulturlandschaft und Kulturgüter werden durch die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht beeinträchtigt.

#### **4.3.2. Naturschutz: Vegetation - Biotop – Habitate**

Vordringlich wichtig erscheint die Erhaltung der gemeindetypischen Gehölzbestände (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Waldbereiche) im Siedlungsgebiet, bzw. landwirtschaftlichen Grünland, entlang von Bewirtschaftungsgrenzen, Geländekanten und Mulden, von Uferbegleitsäumen entlang von Fließgewässern (Bach- und Gießläufe, Ache) und im Bereich von Retentionsgebieten.

In Verbindung mit der Erhaltung der gewässerspezifischen Biotop (Bahngräben, Feuchtgebiete, etc.) wird insgesamt ein nachhaltiger Fortbestand von Flora, Fauna und deren Lebensräumen gewährleistet.

Für die Marktgemeinde Fieberbrunn liegt eine aktualisierte Biotopkartierung von 2012/13 vor.

### Auswirkungen auf die Umwelt:

Neben dem Flächen- und Funktionsverlust von Biotopen können Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und optische Reize, Veränderung von baulichen Standorten, Verkehr, Erschütterungen und Barriere- und Trennwirkung (Wildwechsel) auftreten.

## **4.4. Schutzgut Boden und Gewässer**

### **4.4.1. Naturgefährdungen, Geologie**

Durch eine Vielzahl an kleineren und mittleren Fließgewässern, welche letztlich in die Fieberbrunner Ache münden, sind Wildbachgefährdungen, im Bereich von Berghängen und Geländekanten, Mulden und Hangterrassen, Steinschlag- und Rutschgebiete, sowie häufig im Nahbereich zu stehenden Gewässern auch Vernässungsgebiete vorhanden. Ein Überflutungsbereich ist für den Siedlungsraum „Gruberau“ ausgewiesen.

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde versucht, die geplanten Entwicklungsbereiche außerhalb von Gefährdungsbereichen auszuweisen.

### **4.4.2. Gewässer**

Fließgewässer und stehende Gewässer

Vordringlich wichtig erscheint die

- Erhaltung der ökologischen Funktionen der Gewässer
- Erhaltung möglichst naturnaher Bachbette und natürlicher Ufervegetationen
- Erhaltung der natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussbereiche

Grundwasser und Oberflächenwasser

Vordringlich wichtig erscheint

- der Schutz von Trinkwasserquellen
- die Erhaltung der Schutz- und Schongebiete
- die Naturbelassenheit des Grundwassers
  
- das Verbot von hormonell wirksamen Chemikalien und Pestiziden für den Pflanzenschutz in der Landwirtschaft, welche die ökologische Wasserqualität nachhaltig schädigen

Die Quelfassungen und zugehörige Hochbehälter im Gemeindegebiet sind am Stand der Technik zu halten, wie auch in periodischen Abständen ob der Qualität des Trinkwassers zu prüfen.

Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt:

Flächen- und Funktionsverlust durch Überbauung und Verrohrung von Quellen, Fließgewässern, Verlegung von Retentionsflächen, Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und Güte durch Einleitung von Oberflächenwässer, Funktionsbeeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes, Schadstoffimmissionen.

## 5. Prüfung der Umweltauswirkungen - Umweltprobleme

Es wurde geprüft und bewertet, welche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes getroffenen Maßnahmen, wie vor allem die Erweiterung bestehender und/oder die Ausweisung neuer Entwicklungsbereiche wahrscheinlich verursacht werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Relationen der Schutzgüter zueinander, der möglichen Nutzungen/ Bebauungen und die daraus resultierenden Problematiken.

Die Auswirkungen betreffend Siedlungsentwicklung, Technische Infrastruktur, Kulturlandschaft und Kulturgüter, Lärm- und Luftbelastung, Freiraumschutz-Erholungswert, Naturschutz, Geologie und Gewässer wurden besonders untersucht. In Form einer Wirkungsmatrix können diese Auswirkungen und die daraus resultierenden Probleme einfach aufgezeigt werden.

Untersucht wurden all jene Bereiche, welche bei dieser Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber dem ersten Konzept neu hinzugenommen, wie auch als Rückwidmungsflächen ausgewiesen wurden.

Die einzelnen Entwicklungsbereiche werden westlich beginnend in östliche Richtung fortschreitend aufgelistet:

EPK = Erschließungs- und Parzellierungskonzept

Laufende Nummerierung von **01** bis **40**

Nach einer Besprechung mit der RO-Kommission am 13.05.2014 wurden alle Bereiche, die danach neu hinzugenommen wurden,

mit dem Index **a, b, c** versehen.

GNr. = Grundstück Nummer

f = und ein weiteres Grundstück

ff = und andere Grundstücke